Helmstadt Holzkirchen Remlingen Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

für die Gemeinde Holzkirchen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bekanntmachung

der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Holzkirchen in den Gemarkungen Holzkirchen und Wüstenzell

Mit Bescheid vom 10.06.2026 , Nr. FB22-602-BLP-2024-43 hat das Landratsamt Würzburg die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Holzkirchen in den Gemarkungen Holzkirchen und Wüstenzell genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Internet auf dem Internetauftritt der Gemeinde Holzkirchen unter www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte und während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, Zimmer 10, einsehen.; auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit den o. g. Unterlagen öffentlich aus.

Holzkirchen, den 23.06.2026

Bachmann, Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT :: BAYERN ::

An die Amtstafel

angeheftet: 29.06.2026

abzunehmen/abgenommen: 21.07.2026